

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b ESTDV (Einkommenssteuerdurchführungsverordnung) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende:

VEREIN JORDSAND zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.

Geschäftsstelle

Bornkampsweg 35 | 22926 Ahrensburg Tel.: 04102 - 32656 | Fax: 04102 - 31983 info@jordsand.de | www.jordsand.de

Bankverbindung:

Sparkasse Holstein

IBAN DE94 2135 2240 0090 0206 70

BIC NOLADE21HOL Postbank Hamburg

IBAN DE84 2001 0020 0003 6782 07

BIC PBNKDEFF

Höhe der Spende:

laut Zahlbeleg/Kontoauszug

Zeitpunkt/Datum der Spende: laut Zahlbeleg/Kontoauszug

Der VEREIN JORDSAND zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V. ist wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Stormarn St.-Nr. 30/299/75045 vom 29.08.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO verwendet wird.

VEREIN JORDSAND zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.

Dr. Steffer Cruber

Geschäftsführer

Hinweis Wordscheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, hanter für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Vorrausetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).